



Fachbereich Steuern

Verrechnungssteuerreform

Aktueller Stand

Am 15. April hat der Bundesrat die Botschaft zur Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen beschlossen. Die Vorlage sieht im Wesentlichen vor, dass zur Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen verzichtet werden soll. Nur Zinsen auf Schweizer Bankkonti von natürlichen Personen mit Schweizer Wohnsitz sollen weiterhin der Verrechnungssteuer unterstellt werden. Die statischen Mindereinnahmen der Reform betragen 170 Mio. Franken (Bund und Kantone). Ausserdem wird zur Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts auf die Erhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen verzichtet, was statische Mindereinnahmen von 25 Mio. Franken zur Folge hat, die ausschliesslich beim Bund anfallen. Für den Bund dürften die Mindereinnahmen innert fünf Jahren kompensiert sein. Für Kantone und Gemeinden dürften deutlich früher Mehreinnahmen resultieren (Botschaft, S. 3). Im Umfang von 1 Mrd. Franken kommt es zu einem budgetunwirksamen temporären Effekt, für den allerdings längst Rückstellungen gebildet werden mussten. Mit anderen Worten könnten Bund und Kantone durch einen Verzicht auf die Reform nicht einfach eine Milliarde Franken einsparen. Insgesamt hat die Reform nach Meinung des Bundesrats ein attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis. So können gemäss neusten Berechnungen Bund, Kantone und Gemeinden aufgrund der durch die Reform resultierenden tieferen Obligationenzinsen bis zu 200 Mio. Franken pro Jahr einsparen (neue ESTV-Berechnungen, in der Botschaft nicht berücksichtigt). Nicht Bestandteil der Botschaft bildet das Anliegen von SwissHoldings den Fehler beim Beteiligungsabzug für Finanzierungsaktivitäten zu korrigieren.

Am 17. Mai hat die parlamentarische Behandlung der Vorlage mit einem Hearing der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats begonnen. Bereits bei den eingeladenen Wirtschaftsverbänden zeigte sich, dass die Reform hauptsächlich als "Bankenvorlage" angesehen wird, was allerdings falsch ist. Die Verrechnungssteuerreform ist eine Reform für die mittelgrossen und grossen Schweizer Industrieunternehmen. Auch die Versicherungen und andere Dienstleistungsunternehmen profitieren direkt von der Reform. Den Schweizer Banken nützt die Vorlage hingegen nur indirekt, weshalb sie andere Reformen wie beispielsweise die Abschaffung der Umsatzabgabe bevorzugen. Im Unterschied zu den meisten anderen Steuerreformen, die von der Wirtschaft unterstützt werden, ist die Verrechnungssteuerreform keine Steuersenkungsvorlage. Die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings werden aufgrund der Reform nicht weniger Gewinn-, Kapital- oder andere Steuern in der Schweiz zahlen. Im Gegenteil: Unsere Unternehmen, die schon heute die wichtigsten Steuerzahler der Schweiz sind, werden aufgrund der Reform mehr Steuern im Inland zahlen. Sie werden Aktivitäten aus dem Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, in die Schweiz verlegen und die damit verbundenen Steuern künftig in der Schweiz leisten. Scheitert die Reform hingegen, müssen die Unternehmen aller Voraussicht nach aufgrund der OECD-BEPS-Vorgaben die Substanz (Personal, Funktionen, Kapital) bei ihren ausländischen Finanzgesellschaften stärken. Dies in vielen Fällen auf Kosten ihrer Schweizer Substanz. Diese Umstände machen die Verrechnungssteuerreform zur derzeit wichtigsten internen Steuervorlage für die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen von SwissHoldings.



Am 17. August hat sich die WAK des Nationalrats eingehend mit der Verrechnungssteuerreform befasst ([MM WAK-N](#)). Zuerst hat die Kommission mit grosser Mehrheit (17 zu 4) Eintreten auf die Reform beschlossen. Im Rahmen der anschliessenden Behandlung wurden Anträge zur Stärkung der Steuersicherung deutlich abgelehnt (17 zu 8). Angenommen wurden kleinere Anträge zur Verbesserung der Vorlage. Offenbar nicht angenommen wurde leider die von SwissHoldings gewünschte Korrektur beim Beteiligungsabzug für Finanzierungsaktivitäten. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage wiederum erfreulich deutlich mit 17 zu 8 Stimmen angenommen. Die Reform kann damit bereits in der Herbstsession (13. September – 1. Oktober) vom Plenum des Nationalrats behandelt werden. SwissHoldings freut sich ausserordentlich über die grosse Unterstützung der WAK für diese für viele mittelgrosse und grosse Schweizer Unternehmen wichtige Reform ([MM SwissHoldings](#)).

Warum die Unternehmen die Reform brauchen: Von Schweizer Unternehmen direkt im In- oder Ausland ausgegebene Obligationen haben auf dem Zins den Verrechnungssteuerabzug von 35%. Internationale Investoren kaufen kaum Obligationen, bei denen nur 65% des Zinses sofort überwiesen werden und die restlichen 35% über ein mühsames und langwieriges Verfahren zurückverlangt werden müssen. Die aktuelle Rechtslage und der deswegen unbedeutende Schweizer Kapitalmarkt zwingen die grösseren Schweizer Unternehmen deshalb Fremdkapital im Ausland zu beschaffen. Hierfür müssen die Schweizer Unternehmen im Ausland Tochtergesellschaften (i.d.R. Finanzgesellschaften) gründen und Obligationen über diese ausgeben. Dafür gibt die Schweizer Muttergesellschaft der ausländischen Finanzgesellschaft eine Garantie. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der ausländischen Finanzgesellschaft an die operativ tätigen anderen Tochtergesellschaften weitergegeben. Schweizer Gesellschaften und damit Schweizer Arbeitsplätze dürfen mit Mitteln aus solchen ausländischen Obligationen nur geringfügig finanziert werden. Auslandsobligationen dürfen grundsätzlich nur Arbeitsplätze und Aktivitäten im Ausland finanzieren, nicht aber solche in der Schweiz.

Die Ausgabe von Auslandsobligationen über ausländische Finanzgesellschaften wird international immer weniger akzeptiert (OECD BEPS). Einzelne Staaten betrachten substanzschwache, mit Garantien ausgestattete ausländische Finanzgesellschaften mit Skepsis. Gelingt die Reform der Verrechnungssteuer werden Schweizer Unternehmen ihre Finanzierungsaktivitäten zügig an den Schweizer Hauptsitz verlegen und ihre Obligationen künftig primär aus der Schweiz ausgeben. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der Schweizer Gesellschaft in Form von Darlehen an die operativen in- und ausländischen Tochtergesellschaften des Unternehmens weitergeleitet. Dass mit einer solchen Tätigkeit durchaus (steuerbare) Gewinne verbunden sind, versteht sich von selbst.

Die Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts hilft breiten Kreisen der Wirtschaft: Dank der Reform können Schweizer Unternehmen internationalen Investoren, Obligationen ohne den 35%-Abzug auf dem Zins anbieten. Künftig können auch mittelgrosse Schweizer Unternehmen Obligationen ohne den Steuerabzug ausgeben, was ihre Obligationen für internationale Investoren attraktiver macht und die Zinssätze sinken lässt. Günstigere Obligationen werden für mittelgrosse Unternehmen im Vergleich zu teureren Bankkrediten an Attraktivität gewinnen (Vorbild USA). Bei der Ausgabe der Obligationen werden Schweizer Industrieunternehmen von Schweizer Banken unterstützt, weshalb auch diese profitieren. Bund, Kantone und Gemeinden können internationalen Investoren ihre Obligationen ebenfalls ohne den Steuerabzug anbieten und von tieferen Zinsen profitieren (siehe oben erwähnte neue ESTV-Schätzung). Der Schweizer Kapitalmarkt wird deshalb massiv gestärkt und die Schweizer Wirtschaft wachsen (ca. 0,5 %).



Die Verrechnungssteuerreform steht deshalb für Wirtschaftswachstum, Mehreinnahmen und Minderausgaben für Bund, Kantone und Gemeinden. Im Vergleich zu anderen Steuerreformen verfügt die Reform über ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Keine Gefahr für die hohen Verrechnungssteuereinnahmen: Die Verrechnungssteuer ist eine wichtige Einnahmequelle des Bundes (ca. 10 Mrd. im Jahr 2019; wegen Corona-Sondereffekten nur 5,2 Mrd. im Jahr 2020). Die Einnahmen stammen zu 98% aus der Verrechnungssteuer auf Dividenden (hauptsächlich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grosskonzernen). Die Reform behandelt ausschliesslich die Verrechnungssteuer auf Schuldzinsen, weshalb die hohen Einnahmen von der Reform unberührt bleiben. Dass die Verrechnungssteuer auf Zinsen dem Bund kaum Einnahmen bringt, beruht auf dem Umstand, dass Schweizer Obligationen im Wesentlichen von Steuerpflichtigen erworben werden, welche den Zins in ihrer Steuererklärung deklarieren und das aufwändige Rückerstattungsverfahren auf sich nehmen. Andere Steuerpflichtige kaufen ausländische Obligationen ohne Steuerabzug. Mit anderen Worten ist die heutige Steuersicherung im Zinsbereich unbrauchbar.

Der Stolperstein der Reform: Trotz der Ablehnung entsprechender Anträge in der WAK des Nationalrats dürfte die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer der Zankapfel der Reform bleiben. In der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat einen Vorschlag präsentiert, der neben Wirtschaftswachstum auch eine markante Verbesserung bei der Steuersicherung und damit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung von Kapitaleinkünften vorsah. Der Vorschlag respektierte zugleich die finanzielle Privatsphäre resp. das steuerliche Bankgeheimnis. Bei genauerer Prüfung stellte sich allerdings heraus, dass der Vorschlag nicht nur erhebliche technische Mängel aufwies, sondern auch mit grossen Kosten verbunden war. Die Kosten der vorgeschlagenen Steuersicherung wäre für die Banken, welche die Sicherungsaufgaben hätten ausführen müssen, um ein Vielfaches höher gewesen als die gesicherten Steuereinnahmen des Fiskus.

Die Botschaft verzichtet, abgesehen von normalen Bankkonti, auf eine Steuersicherung. Sollte politisch eine Sicherung erwünscht sein, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Allerdings weisen alle (der vielen von Verwaltung und Wirtschaft entwickelten und geprüften) Lösungen erhebliche Probleme auf. Umfassende Abzugssysteme, wie jenes der Vernehmlassungsvorlage, sind im Verhältnis zu den potenziellen Mindereinnahmen für den Bund von 10 Mio. Franken (Botschaft, S. 39) mit enorm hohen Kosten verbunden und dürften erst bei deutlich höheren Fremdkapitalzinsen wirtschaftlich gerechtfertigt sein. Bei der Einführung eines umfassenden automatischen Informationsaustauschs von Bankinformationen im Inland würde die Verrechnungssteuer auf Dividenden ihre Daseinsberechtigung verlieren. Schliesslich braucht die Schweiz nicht zwei Sicherungssysteme nämlich ein Meldeverfahren (AIA) und ein Abzugsverfahren. Insbesondere die Verrechnungssteuer auf ausländischen Dividenden müsste in diesem Fall von 35% auf den ordentlichen DBA-Residualsatz von 15% reduziert werden. Dies allerdings hätte Mindereinnahmen für Bund (90%) und die Kantone (10%) von insgesamt 1,6 Mrd. Franken zur Folge. Diese Einnahmen stammen fast ausschliesslich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grossunternehmen wie Nestlé, Novartis, Roche und anderen Unternehmen (Botschaft, S. 14). Ein AIA beschränkt auf den Zinsbereich würde komplizierte Abgrenzungsprobleme bringen.

Verbesserungsbedarf beim Beteiligungsabzug: Leider hat nach dem Bundesrat auch die WAK-N darauf verzichtet, den Mangel beim Beteiligungsabzug zu eliminieren. Die Mängelbeseitigung ist eine Bedingung dafür, dass die erwarteten positiven Effekte der Reform vollumfänglich



	<p>eintreten. Sie ermöglicht den Schweizer Obergesellschaften selbst Obligationen am Kapitalmarkt auszugeben und die aufgenommenen Mittel ohne Steuernachteile in- und ausländischen Tochtergesellschaften weiterzugeben (kein Zwischenschalten einer Schweizer Finanzgesellschaft nötig). Ohne Anpassung des Beteiligungsabzugs erleiden die Obergesellschaften durch die Ausgabe der Obligation und die Weitergabe der aufgenommenen Mittel in Form von Darlehen eine Doppelbesteuerung. Die Kosten der Mängelbeseitigung belaufen sich beim Bund auf 80 Millionen und bei den Kantonen auf 50 Millionen Franken. Die Mindereinnahmen dürften nach unserer Einschätzung aufgrund der Verlagerung von Aktivitäten in die Schweiz innert 2-3 Jahren kompensiert sein.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten stellt das aktuell wichtigste schweizerische Steuerprojekt für unsere Mitgliedunternehmen dar. Wegen der 2020 präsentierten Transferpreis-Richtlinien für Finanzierungsaktivitäten der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform sogar noch zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Ideal wäre es, wenn die Reform noch 2021 verabschiedet und bereits Anfang 2023 in Kraft gesetzt werden könnte. Kann die Reform vom Nationalrat in der Herbstsession und vom Ständerat in der Wintersession verabschiedet werden, ist dies zeitlich möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass von linker Seite auf ein Referendum gegen die Reform verzichtet wird.</p> <p>Stolperstein der Reform dürfte die Steuersicherung sein. Das Parlament dürfte - wie schon der Bundesrat davor – sämtliche Sicherungsoptionen wie ein Abzug auf in- und ausländischen Obligationen oder ein Meldeverfahren nochmals eingehend prüfen wollen. Die Wirtschaft sollte diese Bemühungen unterstützen. Auch die Diskussion um das steuerliche Bankgeheimnis und den Schutz der finanziellen Privatsphäre wird wieder an Fahrt aufnehmen. Ob sich das Parlament für ein Meldeverfahren oder ein Abzugssystem entscheidet, darf für SwissHoldings nicht von Belang sein. Als juristische Personen müssen unsere Mitgliedunternehmen den Schweizer Steuerbehörden auf Verlangen sämtliche für die korrekte Veranlagung nötigen Belege und Informationen aushändigen und damit auch Bankunterlagen einreichen. Im AIA-Ausland werden die Bankdaten unserer Unternehmen den Steuerbehörden bereits heute gemeldet, was kein Problem für die Unternehmen darstellt. Wir müssen uns auf unser Anliegen der Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten konzentrieren. Entscheidet sich das Parlament für ein weitergehendes Abzugsverfahren, haben unsere Mitgliedunternehmen dabei keine Aufgaben zu übernehmen oder Kosten zu tragen. Entscheidet sich das Parlament für ein umfassendes Meldeverfahren (AIA), werden wir allerdings darauf aufmerksam machen, dass in diesem Fall, die für unsere Unternehmen schädliche Verrechnungssteuer auf Dividenden von 35% auf 15% reduziert werden muss. Will das Parlament ein umfassendes Abzugssystem einführen, werden wir auf die damit verbundenen Kosten für die betroffenen Banken hinweisen müssen.</p> <p>Wichtig wäre für uns die Beseitigung des Mangels beim Beteiligungsabzug. Allerdings zeichnet sich ab, dass dieses Anliegen wegen der Mindereinnahmen von Bund (80 Mio. Franken) und Kantonen (50 Mio. Franken) keine Unterstützung finden wird. Für die Too-big-to-fail-Banken wurde dieser Mangel vom Parlament 2018 beseitigt. Allenfalls können zugunsten der Industrie im Laufe des politischen Verfahrens in anderen Bereichen Verbesserungen erreicht werden wie beispielsweise bei der Umsatzabgabe (z.B. Verbesserung für die neu aus der Schweiz ausgeübten Treasuryaktivitäten oder Ausnahme für langfristige Beteiligungskäufe).</p> <p>Die Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen stellt für den</p>



Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen. Vor dem Hintergrund der Attraktivitätseinbusse des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufgrund des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts stellt die Verrechnungssteuerreform eine willkommene Gegenmassnahme dar. SwissHoldings wird sich darum bemühen, die Politik von links bis rechts von den Vorteilen der Reform zu überzeugen. Gleichzeitig sollte hier aber festgehalten werden, dass der eigentliche Gewinner der Reform der Schweizer Fiskus (Bund, Kantone und Gemeinden) sein wird. Erstens kann er die Gewinne aus den Finanzierungsaktivitäten der Schweizer Konzerne künftig in der Schweiz besteuern. Wegen der OECD-Mindestbesteuerung können die Gewinne sogar noch mit einem höheren Steuersatz besteuert werden. Die grosse Mehrheit der WAK-N-Parlamentarierinnen und Parlamentarier hat das rasch begriffen. Wir sind überzeugt, dass auch die weiteren Parlamentsgremien dies erkennen werden.

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Aktueller Stand

Mit dem auf zwei Säulen basierenden Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst werden. In Säule 1 sollen grosse Digital- und andere Konzerne einen grösseren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Dies geschieht über den sog. Betrag A. In Säule 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung unterliegen. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat im Auftrag der G7 und G20 geleitet. Beschlossen wird über das Projekt vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF).

Anfang Oktober 2020 verabschiedete das IF je einen von der OECD verfassten Bericht (Blueprint) mit technischen Vorgaben zu den beiden Säulen. Gleichzeitig wurde bis Mitte Dezember 2020 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Entgegen dem ursprünglichen Zeitplan konnte das IF allerdings zu vielen technischen Punkten keine Einigung erzielen. Auch zu den für die Länder und Unternehmen finanziell bedeutsamen politischen Punkten (z.B. Höhe des Mindeststeuersatzes, Parameter Betrag A) konnte keine Einigung vorgelegt werden. Die Projektarbeiten des OECD-Sekretariats wurden deshalb ab Februar 2021 mit dem Ziel fortgeführt, die technisch sehr komplexen Vorschläge zu vereinfachen und bis Mitte 2021 eine Einigung zu präsentieren. Dies gelang teilweise und im Juli 2021 haben die G20 sowie fast das gesamte IF die folgenden Punkte beschlossen:

- Die weltweit grössten Unternehmen (mind. 20 Mrd. EUR Umsatz) müssen mindestens 20% desjenigen Gewinns, der 10% Gewinnmarge übersteigt, in den Absatzländern versteuern
- Im Gegenzug sollen insbesondere alle «Digital Service Taxes» und ähnliche unilateralen Instrumente abgeschafft werden
- Eine Mindeststeuerrate von mindestens 15% soll für jedes Land sichergestellt werden.
- Die Arbeiten sollen bis Oktober 2021 finalisiert werden inklusive eines Implementierungsplans, der ab 2023 greifen soll.

Es sei jedoch angemerkt, dass nach wie vor grosse Meinungsverschiedenheiten bei den involvierten IF Staaten bezüglich der Details besteht und die grosse Zustimmung zu den obigen Punkten nur zustande kam, weil sie noch konzeptionell gehalten wurden und die Länder das Projekt nicht abbrechen wollten.



Eine wichtige Rolle spielt für das OECD-Projekt die neue US-Administration unter Präsident Biden. Ihre konstruktive Haltung führte dazu, dass die im Winter stockenden Verhandlungen weitergeführt werden konnten, insbesondere durch [ihre Pläne zur Ausgestaltung des Digitalbesteuerungsprojekts](#), welche im April 2021 vorgestellt wurden und auf denen die vom IF beschlossenen Punkte im Wesentlichen basieren. Darin wurde für die Säule 1 vorgeschlagen (entgegen den Plänen der OECD im Blueprint), die Umverteilung zu den Marktstaaten über den sog. Betrag A nicht mehr auf grosse Gesellschaften mit «Automated Digital Services» oder «Consumer Facing Businesses» zu beschränken, sondern sich zunächst auf die grössten und profitabelsten Konzerne der Welt (rund 100 Konzerne) zu fokussieren, unabhängig ob sie Digitalkonzerne sind oder nicht. Das heisst, dass der überwiegende Teil des Betrags A von klassischen Industriekonzernen stammen dürfte, welche über ihre Vertriebsgesellschaften in den Marktstaaten ja schon heute substantielle Steuerzahlungen leisten. Zu diesen gehören selbstverständlich auch Schweizer Konzerne wie Nestlé, Novartis oder Roche, aber auch zahlreiche andere europäische Konzerne wie SAP oder die französischen Luxusgüterkonzerne.

Ein weiterer Teil des US-Vorschlags war auch die Bedingung, dass die von vielen Staaten vorgesehenen oder bereits eingeführten Digital Service Taxes wieder abgeschafft werden. Deshalb stellt sich auch die Frage wie es mit der EU Digital Levy weitergehen wird.

Schliesslich betonten die USA wenig erstaunlich die Wichtigkeit von Mindeststeuern (Säule 2) zur Einschränkung des ihres Erachtens ruinösen internationalen Steuerwettbewerbs (race to the bottom). Dies auch, weil die USA seit der Steuerreform 2017 bereits einen eigenen Mindeststeuersatz von 10.5 Prozent anwendet, den die Biden Administration gern auf 21% erhöhen würde.

Bei der Unterstützung des OECD Projekts ist die US Administration nicht uneigennützig: Sie will zur Finanzierung von Verbesserungen der US-Infrastruktur und diverser neuer Sozialprojekte die Unternehmenssteuern in den USA deutlich erhöhen und zahlreiche wirtschaftsfreundliche Sonderregeln eliminieren, wie sie im März 2021 im [«American Jobs Plan»](#) bekanntgab. Um sich mit diesen Steuererhöhungen nicht wirtschaftlich ins Abseits zu manövrieren und damit die notwendige parlamentarische Mehrheit im US-Kongress zu gefährden, müssen die neuen internationalen Vorgaben von Säule 1 und Säule 2 auf die US-Pläne abgestimmt werden. Am wichtigsten hierfür ist die Einführung möglichst hoher internationaler Mindeststeuersätze (Säule 2). Denn dadurch können US- aber auch europäische oder asiatische Unternehmen im Rahmen von «America first» dazu gebracht werden, Fabriken und Forschungseinrichtungen wieder vermehrt in den USA einzurichten. Hierfür müssen im Standortwettbewerb andere Faktoren als attraktive Unternehmenssteuern massgebend sein. Zu den von den USA diesbezüglich verwendeten Faktoren gehören insbesondere verschiedenartigste Beihilfen/Subventionen für die Schaffung und den Erhalt von Forschungs- und Produktionsarbeitsplätzen oder der Erlass staatlicher Forderungen (z.B. von Sozialversicherungsabgaben). Demgegenüber sind solche Instrumente in der Schweiz weitgehend verpönt und werden wenig eingesetzt, obwohl sie auch von wichtigen europäischen Ländern wie Frankreich und Grossbritannien in erheblichem Umfang genutzt werden.

Zu Säule 1:

Der Beschluss von IF und G20 hat die viel zu komplizierten Regeln des Blueprints massiv vereinfacht. Neu sind nur noch die grössten und profitabelsten globalen Konzerne betroffen, unabhängig, ob es sich um «Digital»-Firmen handelt oder nicht. Dennoch stehen hier noch Antworten zu



	<p>vielen technischen Details aus (z.B. Segmentierung oder Streitbeilegung), die auch politisch bedeutsam sein könnten.</p> <p>Sollte bei Säule 1 eine Übereinkunft gefunden werden, geht es allerdings noch mehrere Jahre, bis die neuen Besteuerungsregeln global in Kraft treten. So braucht die Umsetzung von Säule 1 (i.) ein Multilaterales Abkommen, (ii.) global anwendbare Detailausführungen (OECD-Guidance) und (iii.) Anpassungen des innerstaatlichen Rechts. Alle diese Schritte brauchen mehrere Jahre Vorbereitungszeit und die Massnahmen müssen global zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden (wodurch das anvisierte Startdatum 2023 sehr optimistisch erscheint).</p> <p><u>Zu Säule 2:</u></p> <p>Deutlich weiter sind die OECD-Arbeiten bei Säule 2 (Mindestbesteuerung) fortgeschritten. Allerdings dürfte insbesondere die neue US-Administration bis im Oktober gar nicht an einer Einigung interessiert sein. Gelingt die US-Steuerreform, könnten die USA auf globaler Ebene noch höhere Mindeststeuern als die aktuell diskutierten 15 Prozent durchsetzen wollen (was gewisse andere Länder unterstützen würden).</p> <p>Da bei Säule 2 gegenüber dem Blueprint keine gewaltigen technischen Anpassungen kommuniziert wurden, beruhen die nachfolgenden technischen Erläuterungen weiterhin auf dem Säule 2 Blueprint vom Oktober 2020. Der wichtigste aktuell diskutierte Themenbereich bei Säule 2 ist, ob vom komplizierten carry forward-Ansatz zum deferred tax accounting-Ansatz gewechselt werden soll.</p> <p>Für weitere Informationen zur Säule 2 siehe SwissHoldings-Mai-Update 2021.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Angesichts der zahlreichen Hindernisse und der grossen Bedeutung der noch zu fällenden Entscheide erscheint der vom IF befürwortete Zeitplan äusserst ambitiös. In welchen der strittigen Punkte bis Oktober 2021 mehr Klarheit besteht, dürfte genauso interessant werden, wie die Fragen, ob die Biden-Administration für Ihre US-Steuerpläne bis dahin eine Mehrheit im US-Senat findet. Einige technische Details von Säule 1 und Säule 2 dürften deshalb wohl eher im Frühjahr 2022 vorliegen. Wegen der divergierenden Positionen zahlreicher Staaten ist auch ein Scheitern des Projekts weiterhin nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn es im US-Kongress keine Mehrheit für eine Erhöhung des heutigen Mindeststeuersatzes von 10.5% gibt und die anderen IF Länder auf einem Satz von mindestens 15% beharren.</p> <p>Obwohl die sich abzeichnenden Vorgaben nicht auf die Interessen der Schweiz zugeschnitten sind, ist eine internationale Einigung einem Scheitern des Projekts vorzuziehen. So sind global einheitliche Standards anstelle eines Dschungels unterschiedlicher Normen in einer Vielzahl von Staaten auch im Interesse der Schweiz. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes und/oder unilateralen Mindestbesteuerungsregeln - möglicherweise mit Quellensteuern - in einer Vielzahl von Ländern.</p> <p>Deshalb geht es für die Schweiz im Rahmen der OECD-Arbeiten der kommenden Monate hauptsächlich darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln und die wirtschaftlichen Folgen möglichst einzuschränken sowie den administrativen Aufwand für die Unternehmen auf ein erträgliches Niveau zu reduzieren. Auch bei den Massnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit besteht noch erhebliches Verbesserungspotential.</p> <p>Bei Säule 1 ist ein prinzipienbasiertes und ausgewogenes Modell anzustreben. Die im US-Vorschlag vorgesehene Gleichbehandlung von traditionellen Industriekonzernen und Digitalkonzernen führt im Endeffekt zur Fortführung ihrer Ungleichbehandlung bzw. der Privilegierung von Digitalkonzernen. Der Ausgleich zwischen den Innovationsbestrebungen im</p>



Hauptsitzstaat und den Vertriebsaktivitäten in den Marktstaaten ist essenziell für den Erfolg eines solchen neuen Besteuerungsmodells.

Als innovationsorientiertes Land mit einem starken Forschungs- und Entwicklungsstandbein und vielen Prinzipalgesellschaften werden Schweizer Konzerne und Konzerngesellschaften wahrscheinlich häufiger Residualgewinne erzielen, die gemäss Säule 1 mit grossen Marktstaaten geteilt werden müssen. Im Interesse des Forschungs- und Managementstandorts Schweiz muss die Umverteilung zugunsten der Marktstaaten moderat bleiben.

Bei den weiteren Säule 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz auf keinen Fall über 15 Prozent ansteigt. Hier besteht die Gefahr, dass die Biden-Administration zusammen mit ausgewählten EU-Staaten wie Deutschland oder Frankreich eine weitere Erhöhung des Mindeststeuersatzes anstreben. Gewinnsteuern sind aus wissenschaftlicher Sicht schädlich für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Schäden in vielen Volkswirtschaften wäre es gefährlich, noch höhere Mindeststeuersätze zu beschliessen und den Wettbewerb auszuschalten. Der Wettbewerb um internationale Unternehmen über moderate Mindeststeuern muss weiterhin zulässig sein. Intransparente andere Instrumente sind keineswegs die bessere Wahl.

Die sich abzeichnenden Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts sind nicht im Interesse der Schweiz. Dennoch sollte die Schweiz die Vorgaben in weiten Teilen übernehmen. Würde die Schweiz sich weigern beispielsweise die Mindestbesteuerungsvorgaben umzusetzen, würde dies der Schweizer Wirtschaft und dem Schweizer Fiskus mehr schaden als nützen. Das zusätzliche Steuersubstrat aus der Mindestbesteuerung würde statt in die Schweiz einfach ins Ausland fließen und Schweizer Unternehmen wären ständigen Konflikten mit ausländischen Steuerbehörden ausgesetzt. Schweizer Wirtschaft und Fiskus wären damit die grossen Verlierer der neuen internationalen Vorgaben.

Der Zeitplan der OECD zur Umsetzung der neuen Vorgaben ist äusserst ambitiös (Einführung der Mindeststeuervorgaben bereits im Jahr 2023). Auch wenn dieser Zeitplan im Lauf der weiteren OECD-Arbeiten noch etwas realistischer ausgestaltet werden wird, dürften die Zeitvorgaben ambitiös bleiben und mit dem langsamen Schweizer Gesetzgebungsverfahren schwer in Einklang zu bringen sein. Die Schweiz kann deshalb nicht warten, bis die letzten Details der neuen Vorgaben bekannt sind. Sie muss den Gesetzgebungsprozess bereits jetzt mit Vehemenz in Gang setzen, damit im Zeitpunkt der Genehmigung der neuen Vorgaben die Schweiz bereits den Vernehmlassungsprozess beginnen kann. Erste wichtige Vorarbeiten wurden bereits begonnen. Diese Arbeiten müssen unter Einbezug der Wirtschaft zielgerichtet weitergeführt werden.

Punkto Schweizer Umsetzung ist SwissHoldings der Ansicht, dass bestehende Strukturen, die sich über lange Jahre bewährt haben, nicht ohne Not angepasst werden sollten. So ist SwissHoldings skeptisch, dass die Veranlagung der Mindeststeuer von den Kantonen an den Bund übertragen werden sollte. Die Veranlagung der Gewinnsteuer ist Aufgabe der Kantone. Im Lead sollten auch bei der Mindeststeuer deshalb weiterhin die Kantone sein. Auch sollte nicht unter dem Deckmantel der GloBE-Vorgaben die Steuerautonomie der Kantone oder der Wettbewerb unter den Kantonen aufgehoben werden. Die Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer gehören deshalb den Kantonen und nicht dem Bund. Dabei sollten jene Kantone die Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer anteilig erhalten, deren Unternehmen diese auch bezahlt haben. Auf Umverteilungen beispielsweise zugunsten des Kantons Bern und zulasten des Kantons Zug ist zu verzichten. Umverteilungen zwischen den Kantonen haben über den interkantonalen



Finanzausgleich zu erfolgen. Generell sind bei der Schweizer Umsetzung folgende Aspekte zentral:

- Internationale Akzeptanz
- Einfache gesetzgeberische und administrative Umsetzung
- Sicherung der Standortattraktivität
- Einhaltung internationaler Zeitvorgaben
- Hohe Flexibilität
- Anerkennung der Mindestbesteuerung insbesondere auch aus US-amerikanischer Steuersicht

Bei einem Mindeststeuersatz von 15 Prozent wird die Schweiz neue Instrumente finden müssen, um die besonders profitablen und mit hohem Steuereinnahmen verbundenen Tätigkeiten internationaler Unternehmen in der Schweiz behalten zu können. Mit anderen Worten sollte sich die Schweiz auf die geänderten Wettbewerbsbedingungen einstellen, ihre Attraktivität als Unternehmensstandort erhalten und nach dem Vorbild anderer Staaten (z. B. den USA, Frankreich, Grossbritannien) auch nicht-fiskalische Instrumente zur Standortförderung verwenden. Gerade im Forschungsbereich könnten solche Massnahmen zielführend sein. Wichtig sind auch fiskalische Verbesserungen (z.B. Verrechnungssteuer, Emissionsabgabe, modifizierte Anrechnung der Kapitalsteuer). Damit kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Unternehmen auch künftig die mit den höchsten Gewinsteueraufkommen verbundenen Tätigkeiten in der Schweiz ausüben.

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit.